

Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz – Plauen – Zwickau hat am 12. 12. 1994 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Satz 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. 12. 1956 (BGBl. S. 920 ff) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechtes der Wirtschaft insbesondere der Einfügung des § 14 in das IHKG (BGBl. Teil I Nr. 58 S. 2133 vom 21. 12. 1992) folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

(1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren nach dem Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung (Anlage).

(2) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner und von demjenigen, der eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung der Kammer) in Anspruch nimmt, ohne daß dafür eine Gebühr im Gebührentarif vorgesehen ist, Auslagen ersetzt verlangen, die den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten. Zu den Auslagen zählen auch solche Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen zustehen.

(3) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuß für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2

Bemessung der Gebühren

(1) Gebühren sind als feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen.

(2) Sind für eine Tätigkeit Rahmensätze bestimmt, so ist die Gebühr nach Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Wert für den Gebührenschuldner zu bemessen.

(3) Für den Fall, daß die beantragte Tätigkeit vom Gebührenschuldner nicht voll in Anspruch genommen wird, kann die Gebühr entsprechend ermäßigt bzw. anteilig rückerstattet werden. Näheres regelt eine entsprechende Verwaltungsanweisung der Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz – Plauen – Zwickau.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 4

Entstehung des Anspruches

(1) Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei antragsgebundenen Tätigkeiten mit Eingang des Antrages, sonst mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit.

(2) Wird eine Gesamtgebühr für Leistungen auf dem Gebiet der Berufsbildung erhoben, entsteht die Gebührenschuld mit Eingang des Antrages auf Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungs- und Umschuldungsverhältnisse.

(3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

§ 5
Fälligkeit

(1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner im Rahmen der gesetzten Zahlungsfrist fällig.

(2) Bei Gesamtgebühren für Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse wird die Gebühr nach Ablauf der Probezeit der geschlossenen Verträge fällig. Bei Umschulungsverhältnissen kann die Zahlung von 50 % der Gebühr auf den Zeitpunkt der Anmeldung zur Abschlußprüfung verschoben werden.

§ 6
Mahnung und Beitreibung

(1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist entrichtet wurden, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzunehmen. In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.

(2) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz – Plauen – Zwickau entsprechend.

§ 7
Stundung, Erlaß und Niederschlagung

(1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Zahlung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden ist und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag im Falle einer unbilligen Härte ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammerzugehörigen ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen. Die Befugnis ist in der Kassendienstanweisung zu regeln.

(3) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Mißverhältnis zur Gebührenschuld stehen.

§ 8
Verjährung

(1) Für die Verjährung der Gebühren gelten gemäß § 3 (8) IHKG die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen entsprechend. Sie beträgt 4 Jahre.

§ 9
Rechtsbehelfe

(1) Gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz – Plauen – Zwickau Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer. Infolge der Nichtzahlung ist eine Vollstreckung gemäß § 794 der Zivilprozeßordnung möglich.

(2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Kammer zu richten.

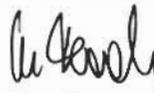
§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. 01. 1995 in Kraft. Für Gebührenratbestände, die Vorjahreszeiträume betreffen, gilt die Gebührenordnung in der Fassung vom 14. 12. 1992.

Anlagen

Chemnitz, 12. 12. 1994

Der Präsident



Bloch

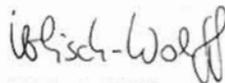
Der Hauptgeschäftsführer



Dr. Hoschke

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Genehmigt: Dresden, den 23. 12. 1994



Urbisch-Wolff
Regierungsobererrätin

